

Es könnte ja so einfach sein, ist es aber nicht

das Land NRW hat eine aktualisierte Coronaschutzverordnung herausgegeben. Die seitens des Landes angekündigten Lockerungen sind für uns allerdings mit zusätzlichen Auflagen verbunden, hierbei geht es insbesondere um die sogenannte „Rückverfolgbarkeit“. Dazu gibt es einen eigenen Paragraphen in der Coronaschutzverordnung, der wie folgt lautet:

§ 2a „Rückverfolgbarkeit“

(1) Die Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (also hier die Pfarrgemeinde bzw. die das Pfarrheim nutzenden Gruppen) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis **mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts** schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Satz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige Löschung der Daten nach 4 Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format – auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(2) In allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen, in denen diese Verordnung nicht die Rückverfolgbarkeit nach Absatz 1 anordnet, liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.

Diese „Rückverfolgbarkeit“ schreibt die Coronaschutzverordnung jetzt zum einen für **Gottesdienste vor und zwar schon ab kommenden Samstag, den 30. Mai 2020.** (Sollte sich eine Pfarrei bis zum Wochenende nicht in der Lage sehen, diese „Rückverfolgbarkeit“ für die Gottesdienste zu ermöglichen, können sie trotzdem und auf jeden Fall gefeiert werden.)

Die Auflage zur „Rückverfolgbarkeit“ gilt **nicht für Freiluftgottesdienste** und damit auch nicht für die etwaigen Fronleichnamsgottesdienste im Freien.

Sie gilt ebenso wenig für **Beerdigungen**, die (nur) im Freien stattfinden. Für Beerdigungen sowie Trauergottesdienste und sonstige Trauerfeiern, die in geschlossenen Räumen – also in der Kirche und/oder Trauerhalle – durchgeführt werden, ist die „Rückverfolgbarkeit“ (ggf. gesondert) sicherzustellen, wohingegen Mitfeiernde außerhalb einer Trauerhalle nicht erfasst werden müssen.

Auch für **Taufen und Firmungen, Vespern, Andachten, etc.** ist ab 30. Mai 2020 die „Rückverfolgbarkeit“ zu gewährleisten.

Des Weiteren ist bei **Trauungen** neben der jetzt sicherzustellenden „Rückverfolgbarkeit“ zumindest darauf hinzuweisen, dass es vor der Kirche nicht zu Versammlungen rund um den Trauungsgottesdienst kommen sollte.

Die „Rückverfolgbarkeit“ gilt zum anderen auch für folgende Angebote und Maßnahmen:

1. Für die Durchführung **außerschulischer Bildungsangebote**, das heißt für die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit und für die Erstkommunion- und Firmkatechesen.
2. Für **Konzerte und Aufführungen**, sowohl in Kirchenräumen oder im Freien.
3. Für die **Sitzungen von Gremien und Tagungen** von Gesellschaften, Gemeinschaften und Vereinen (hier nur in geschlossenen Räumen).

Folgende personenbezogenen Daten werden benötigt

- Ihr vollständiger Name (Vor- und Nachname)
- Ihre Telefonnummer
- Ihre Adresse
- Datum und Uhrzeit Ihres Aufenthalts

Zusätzlich zu diesem bürokratischen Aufwand ist auch der Datenschutz zu berücksichtigen, die entsprechenden rechtlichen Hinweise finden Sie auf der folgenden Seite

**Datenschutzhinweise / Informationspflichten des Verantwortlichen nach
§ 15 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)
Zur Rückverfolgbarkeit / Dokumentation der Verordnung zum Schutz vor
Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)**

Zu Ihrem Schutz und einer möglichst schnellen Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten mit dem neuartigen Covid-19-Virus („Corona“) sind wir verpflichtet, Ihre Anwesenheit gemäß § 2a Absatz 1 CoronaSchVO zu dokumentieren.

Nachfolgend möchten wir Sie über diese Datenverarbeitung informieren:

Für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle

Pfarrei St. Maria Magdalena
Herrenstraße 42
47665 Sonsbeck

Den für Sie zuständigen gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der u. g. Adresse:

Bischöfliches Generalvikariat Münster
Fachstelle 105.2 Datenschutz
Datenschutzbeauftragte Kirchengemeinden
Domplatz 27
48143 Münster
Fon 0251 495-17056
datenschutz-kirchengemeinden@bistum-muenster.de

Folgende personenbezogenen Daten werden benötigt

- Ihr vollständiger Name (Vor- und Nachname)
- Ihre Telefonnummer
- Ihre Adresse
- Datum und Uhrzeit Ihres Aufenthalts

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO, in der ab dem 30.05.20 gültigen Fassung) i.V.m. § 6 Abs. 1 lit. b, d KDG müssen wir diese personenbezogenen Daten erheben und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt übermitteln, falls der Verdacht besteht, dass es im Zusammenhang **mit einem Gottesdienst/einer Veranstaltung /etc.** zu einer Infektion mit Covid-19 gekommen ist.

Datenübermittlung

Ihre Angaben werden von uns ausschließlich auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes an dieses übermittelt.

Aufbewahrungsdauer personenbezogener Daten

Entsprechend der Verpflichtung aus der CoronaSchVO bewahren wir Ihre Angaben tagesaktuell für vier Wochen auf und vernichten die Angaben unmittelbar nach Ablauf dieser Frist.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Ebenso haben Sie das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten.

Im speziellen stehen Ihnen nach dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (§ 17 KDG)
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (§ 18 KDG)
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (§§ 19, 20 und 23 KDG)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde/beim Datenschutzbeauftragten

Sie haben jederzeit das Recht den Datenschutzbeauftragten und/oder die Datenschutzaufsichtsbehörde anzurufen und dort Informationen über Ihre Rechte aufgrund des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz zu erfahren. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde Anlaufstelle für Beschwerden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zuständige Aufsichtsbehörde für das Bistum Münster:

Katholisches Datenschutzzentrum – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Brackeler Hellweg 144

44309 Dortmund

Fon 0231 138985-0

Fax 0231 138985-22

info@kdsz.de